

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden	3
Art. 2 Weitere Grundlagen	3
Art. 3 Stiftung Krematorium.....	3
B. Bestattung	3
Art. 4 Bestattungsort, Berechtigung	3
Art. 5 Leistungen der Gemeinde	3
Art. 6 Bestattungszeiten	3
Art. 7 Grabgeläute	4
Art. 8 Abdankungsfeier	4
C. Friedhof und Gräber	4
Art. 9 Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis	4
Art. 10 Bestattungsarten	4
Art. 11 Reihenfolge Grabbezeichnung	4
Art. 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung	4
Art. 13 Grabräumung	4
Art. 14 Familiengräber	4
D. Grabmäler	5
Art. 15 Bewilligungspflicht	5
Art. 16 Form, Gestaltung und Grösse	5
Art. 17 Aufstellung	5
Art. 18 Instandhaltung.....	5
E. Bepflanzung	5
Art. 19 Grabbepflanzung.....	5
Art. 20 Grabunterhalt	5
Art. 21 Grabeinfassung	5
Art. 22 Gemeinschaftsgrab	5
Art. 23 Familiengräber	5
F. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	6
Art. 24 Verhalten auf dem Friedhof	6
Art. 25 Gebühren	6
Art. 26 Haftung.....	6
Art. 27 Strafbestimmungen	6
Art. 28 Vollziehungsbestimmungen.....	6
Art. 29 Inkraftsetzung.....	6

Präambel

Der Friedhof Rüti ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung sowie ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Trauer, zur Besinnung, zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Sie steht Menschen aller Religionen offen. Das bestehende Gesamtbild ist zu bewahren.

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden Die Friedhof- und Bestattungsverordnung stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015.
Zuständig für den Vollzug der Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen delegieren.
- Art. 2 Weitere Grundlagen Der „Masterplan Friedhof Rüti“ bildet die Grundlage für die künftige Ausrichtung der Pflege und Entwicklung des Friedhofs.
Das Krematorium ist im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung unter Kulturgutschutz (KGS) aufgelistet. Das Krematorium und der Friedhof bilden ein Ensemble.
- Art. 3 Stiftung Krematorium Das Krematorium Rüti mit dem Waldfriedhof ist als eigenständige Stiftung organisiert. Die Bestimmungen in dieser Verordnung gelten auch für die Stiftung Krematorium, falls nicht anders erwähnt.

B. Bestattung

- Art. 4 Bestattungsort, Berechtigung Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rüti haben Anrecht auf unentgeltliche Bestattung im Friedhof Rüti.
Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nicht-einwohnerinnen und –einwohner auf dem Friedhof bestattet werden. Der Entscheid liegt beim Bestattungsamt. Die Kosten werden gemäss Gebührenordnung verrechnet.
- Art. 5 Leistungen der Gemeinde Bei der Bestattung einer Gemeindegewohnerin oder eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:
- a) Leichenschau,
 - b) Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg,
 - c) Erste Überführung von Verstorbenen innerhalb der Schweiz,
 - d) Aufbahrung der Verstorbenen,
 - e) Amtliche Publikation der Bestattung,
 - f) Grabgeläute,
 - g) Bereitstellung eines Grabplatzes,
 - h) Öffnen und Eindecken des Grabes,
 - i) Benützung der Kapelle der Stiftung Krematorium bis 2 Stunden,
 - j) Bei Kremation die Kosten der Einäscherung und einer einfachen Urne.
- Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- und Feuerbestattung sind von den Auftraggebern zu bezahlen.
- Für die auswärtige Bestattung von Gemeindegewohner/innen werden die vom Kanton festgesetzten Beiträge gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung entweder an die zahlungspflichtige Person oder, mit deren Einverständnis, direkt an die Bestattungsgemeinde ausgerichtet.
- Art. 6 Bestattungszeiten Bestattungen werden von Montag bis Freitag durchgeführt.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

- Das Bestattungsamt legt die Bestattungszeit in Absprache mit den Angehörigen und dem/der zuständigen Pfarrer/in bzw. Pfarramt fest.
- Art. 7 Grabgeläute
Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet.
Das Grabgeläute der ref. Kirche richtet sich nach den Richtlinien der ref. Kirchgemeinde.
- Art. 8 Abdankungsfeier
Die landeskirchlichen Abdankungen finden in den Kirchen, auf dem Friedhof oder in der Kapelle des Krematoriums statt.
Nicht landeskirchliche Abdankungen können auf dem Friedhof oder in der Kapelle des Krematoriums abgehalten werden.
Über die Benützung der Kirchen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheidet die Kirchenpflege bzw. das Pfarramt.
Die Anordnung der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

C. Friedhof und Gräber

- Art. 9 Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis
Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan unter Berücksichtigung des Masterplans Friedhof fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
Das Bestattungsamt führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage (ohne Waldfriedhof).
- Art. 10 Bestattungsarten
Die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) ist von den Angehörigen zu bestimmen.
Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:
a) Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren,
b) Gräber für Kinder unter 12 Jahren (Erd- oder Urnenbestattung),
c) Urnengräber,
d) Urnennischen im Krematoriumgebäude,
e) Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen,
f) Gemeinschaftsgrab mit Aschenausleerung
g) Engelsgrab mit Aschenausleerung
- Art. 11 Reihenfolge Grabbezeichnung
Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Bei Reihengräbern sind Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung nicht zulässig.
Jedes Grab erhält sofort nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese bleiben bis zum Aufstellen eines Grabmales bestehen.
- Art. 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung
Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Urnen auch in bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden.
Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.
- Art. 13 Grabräumung
Die Grabräumung ist in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.
- Art. 14 Familiengräber
Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Die Wahl des Grabplatzes ist im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu treffen. Über die Benützung wird mit den Interessenten oder Interessentinnen ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Gebühr für das Familiengrab wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Benützungsdauer beträgt 40 Jahre. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, oder der Mietvertrag muss entsprechend verlängert werden.

Die Eigentümerschaft eines Familiengrabes oder deren Rechtsnachfolgende haben das Vorrecht für eine Verlängerung der Mietdauer.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

D. Grabmäler

- Art. 15 Bewilligungspflicht Für das Aufstellen oder die Änderung von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamts. Das Bewilligungsgesuch hat die nötigen Angaben zur beabsichtigten Gestaltung des Grabmals gemäss den Vollziehungsbestimmungen zu enthalten.
- Art. 16 Form, Gestaltung und Grösse Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen, handwerklich ausgeführt sein und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.
Seitlich auf dem Grabmal kann das erstellende Unternehmen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
Die zulässige Grösse, Form und Gestaltung der Grabmäler werden in den separaten Vollziehungsbestimmungen geregelt.
Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.
- Art. 17 Aufstellung Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler frühestens nach 9 Monaten seit der Beisetzung gesetzt werden.
Der Zeitpunkt für das Aufstellen des Grabmals muss mit dem Bestattungsamt abgesprochen werden.
Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.
- Art. 18 Instandhaltung Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten und insbesondere Schrägstand wegen Bodensenkungen aus Sicherheitsgründen zu beheben. Mängel werden nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch das Bestattungsamt kostenpflichtig behoben.

E. Bepflanzung

- Art. 19 Grabbepflanzung Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Gehölze sind auf Gräbern nicht gestattet.
Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und gepflegt, wird durch das Bestattungsamt eine Dauerbepflanzung angeordnet. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- Art. 20 Grabunterhalt Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. In diesen Fällen wird eine ortsübliche Bepflanzung gegen Kostenverrechnung veranlasst.
- Art. 21 Grabeinfassung Nach Fertigstellung einer Gräberreihe und sobald sich die Erde gesetzt hat, wird durch das Bestattungsamt eine Reihenfassung aus zwei Trittplatten und immergrünen winterharten Bodendeckungspflanzen erstellt.
- Art. 22 Gemeinschaftsgrab Auf Wunsch der Angehörigen kann beim Bestattungsamt eine Grabinschriftplatte für die Inschriftmauer des Gemeinschaftsgrabs bestellt werden.
Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes stehen seitliche Plätze zur Verfügung. Grabschmuck vor und an der Mauer ist nicht gestattet.
- Art. 23 Familiengräber Die Bepflanzung der Familiengräber ist der Grösse des Grabes anzupassen.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt den Angehörigen Rechnung. Will keiner der Angehörigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Grabmiete.

F. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|----------------------------|---|
| Art. 24 | Verhalten auf dem Friedhof | Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Es gilt die Hausordnung, welche auf dem Friedhof angeschlagen ist. |
| Art. 25 | Gebühren | Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung zu dieser Verordnung festgelegt. |
| Art. 26 | Haftung | Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt entstehen. |
| Art. 27 | Strafbestimmungen | Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung bestraft. |
| Art. 28 | Vollziehungsbestimmungen | Die Vollziehungsbestimmungen werden vom Gemeinderat nach Inkraftsetzung der Verordnung festgesetzt. |
| Art. 29 | Inkraftsetzung | Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juni 2017 in Kraft. |

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 13. März 2017 genehmigt.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2017 vom Gemeinderat Rüti per 01. Juni 2017 in Kraft gesetzt.